



8. August 1977

IX-N-1/7-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
Marktgemeinde Neulengbach;
"geschützter Landschaftsteil"

St. Pölten, am 29. Sept. 1977

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-O, die Grundstücke Parz.Nr. 152/1,
152/6 und 152/7, sämtliche EZ. 343, KG. Neulengbach, Schloßpark,
zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein ge-
staltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb
spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmann-
schaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat
und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Erght an:

- 1) den Herrn Bürgermeister in Neulengbach;
- 2) das Bezirksgericht St. Pölten, GApt. 7, 3100 St. Pölten;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:

E I G L

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

12-N-1/7-1977

dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 29. Sept. 1977

B e s c h e i d

Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die Grundstücke Pz.Nr. 152/1,
152/6 und 152/7, sämtliche ZL 343, KG. Neulengbach, Schloßpark,
zum Naturdenkmal.

B e z i r k s h a u p t m a n n

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein ge-
staltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb
sprachgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmann-
schaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat
und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Urgent an:

- 1) dem Herrn Bürgermeister in Neulengbach;
- 2) das Bezirksgericht St. Pölten, GAz. 7, 3100 St. Pölten;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:

F I G L

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1



In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)
e-mail: post.bhpl@noel.gv.at – DVR 0032441

4. Die Bäume mit der Nummer 4, 5, 7-16, welche im Lageplan blau markiert sind, sind zu FÄLLEN.
Es ist KEINE Ersatzpflanzung erforderlich.
5. Die Bäume mit der Nummer 17-21, auf dem im Lageplan gelben Bereich, sind zu FÄLLEN.
Es ist KEINE Ersatzpflanzung erforderlich.
6. Der auf dem im Lageplan gelb markierten Bereich stockende 10-15jährige Stangenholzbestand der Baumarten Esche, Spitzahorn, Winterlinde und Vogelkirsche ist zu DURCHFORSTEN. Die Überschirmung dieser Fläche soll nach Durchführung der Arbeiten 7/10 nicht unterschreiten.
Die zu schlägernden Bäume müssen vor der Durchführung der Arbeiten durch den zuständigen Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten gekennzeichnet und die Schlägerung mit den durchführenden Personen besprochen werden.
Diese Arbeiten sollen jedoch nach erfolgter Schlägerung der Bäume mit der Nummer 15-27 erfolgen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe in das Naturdenkmal darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder u.a. der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Auf Grund eines Ersuchens der Naturdenkmaleigentümer/in um Gestattung bzw. Bewilligung von Pflegemaßnahmen hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Naturschutz eingeholt. Auf Grund des Gutachtens wurden die im Spruch des Bescheides angeführten Maßnahmen bzw. Auflagen vorgeschrieben, die erforderlich sind, das Naturdenkmal weiterhin zu erhalten.
Die Frist zur Erfüllung dieser Maßnahmen bzw. Auflagen hält sich im Rahmen des Üblichen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

- 1) die StGde Neulengbach, z.Hd. Herrn Vize-Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wiener Straße 54, 3109 St.Pölten (zu 161523/001)

Ergeht zur Kenntnis an

- 3) die StGde Neulengbach, z.Hd. Herrn gGR Franz Wohlmuth unter Anschluß des Erhebungsblattes und des Lageplanes
- 4) die Bezirksforstinspektion St.Pölten, z.Hd. Herrn Naturschutzsachverständigen, im Hause
- ✓ 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt Nr. 92)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. Feb. 2006

RU5
Bearbeiter

Stempel
Beilagen



8. August 1977

IX-N-1/7-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
Marktgemeinde Neulengbach;
"geschützter Landschaftsteil"

St. Pölten, am 29. Sept. 1977

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-O, die Grundstücke Parz.Nr. 152/1,
152/6 und 152/7, sämtliche EZ. 343, KG. Neulengbach, Schloßpark,
zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein ge-
staltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb
spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmann-
schaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat
und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Erght an:

- 1) den Herrn Bürgermeister in Neulengbach;
- 2) das Bezirksgericht St. Pölten, GApt. 7, 3100 St. Pölten;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:

E I G L

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bezirkshauptmannschaft
St. Pölten

8. August 1977

12-N-1/7-1977

dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 29. Sept. 1977

B e s c h e i d

Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des
NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die Grundstücke Pz.Nr. 152/1,
152/6 und 152/7, sämtliche ZL 343, KG. Neulengbach, Schloßpark,
zum Naturdenkmal.

B e z i r k s h a u p t m a n n

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein ge-
staltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb
sprachgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmann-
schaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu
bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat
und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Trifft zu:

- 1) dem Herrn Bürgermeister in Neulengbach;
- 2) das Bezirksgericht St. Pölten, GAz. 7, 3100 St. Pölten;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:

F I G L

Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1



In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Telefon: 02742/9025 – Telefax: 02742/9025 DW 37000 (Mo - Do 07:30 - 15:30, Di bis 19 Uhr, Fr 07:30 - 13:00)
e-mail: post.bhpl@noel.gv.at – DVR 0032441

4. Die Bäume mit der Nummer 4, 5, 7-16, welche im Lageplan blau markiert sind, sind zu FÄLLEN.
Es ist KEINE Ersatzpflanzung erforderlich.
5. Die Bäume mit der Nummer 17-21, auf dem im Lageplan gelben Bereich, sind zu FÄLLEN.
Es ist KEINE Ersatzpflanzung erforderlich.
6. Der auf dem im Lageplan gelb markierten Bereich stockende 10-15jährige Stangenholzbestand der Baumarten Esche, Spitzahorn, Winterlinde und Vogelkirsche ist zu DURCHFORSTEN. Die Überschirmung dieser Fläche soll nach Durchführung der Arbeiten 7/10 nicht unterschreiten.
Die zu schlägernden Bäume müssen vor der Durchführung der Arbeiten durch den zuständigen Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten gekennzeichnet und die Schlägerung mit den durchführenden Personen besprochen werden.
Diese Arbeiten sollen jedoch nach erfolgter Schlägerung der Bäume mit der Nummer 15-27 erfolgen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Absatz 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe in das Naturdenkmal darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder u.a. der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Auf Grund eines Ersuchens der Naturdenkmaleigentümer/in um Gestattung bzw. Bewilligung von Pflegemaßnahmen hat die Behörde das Gutachten eines Amtssachverständigen für den Naturschutz eingeholt. Auf Grund des Gutachtens wurden die im Spruch des Bescheides angeführten Maßnahmen bzw. Auflagen vorgeschrieben, die erforderlich sind, das Naturdenkmal weiterhin zu erhalten.
Die Frist zur Erfüllung dieser Maßnahmen bzw. Auflagen hält sich im Rahmen des Üblichen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

- 1) die StGde Neulengbach, z.Hd. Herrn Vize-Bürgermeister
- 2) die NÖ Umweltanwaltschaft, „Tor zum Landhaus“, Wiener Straße 54, 3109 St.Pölten (zu 161523/001)

Ergeht zur Kenntnis an

- 3) die StGde Neulengbach, z.Hd. Herrn gGR Franz Wohlmuth unter Anschluß des Erhebungsblattes und des Lageplanes
- 4) die Bezirksforstinspektion St.Pölten, z.Hd. Herrn Naturschutzsachverständigen, im Hause
- ✓ 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (zu Einlageblatt Nr. 92)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

17. Feb. 2006

RU5 Stempel
Bearbeiter Beilagen